

## **Gestütsbedingungen für die Bedeckung von Islandstuten**

Angenommen werden nur Islandstuten mit ordnungsgemäßen Papieren. Der Abstammungsnachweis sowie eine eventuell vorhandene Zuchtbeurteilung bitte der Anmeldung als Kopie beilegen.

Die Stuten müssen frei sein von ansteckenden Krankheiten und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Alle Stuten müssen eine bakteriologische Zervixtupferprobe mit negativen Befund (nicht älter als 28 Tage) sowie eine negative Tupferprobe auf CEM (Nicht älter als 90 Tage) vorweisen. Der CEM-Tupfer muss aus der Klitoris entnommen werden, was damit auch bei tragenden Stuten problemlos möglich ist. Die Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Auf dem Untersuchungsbefund muss die Entnahmelokalisation angegeben sein. Diese Hygienebedingungen gelten auch für Stuten mit Fohlen bei Fuß.

Im Falle von Krankheiten und Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das gleiche gilt sinngemäß für evtl. notwendige Schmiedearbeiten. Die Stuten müssen auf ganztägigen Weidegang vorbereitet und entwurmt, geimpft, halfterfähig und unbeschlagen sein.

Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung, Entwendung oder Minderwert der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursache. Auch für Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf solche Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich beigelegt werden, jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss umfasst auch die Tätigkeit von Erfüllungsgehilfen und erstreckt sich auch auf deren möglichen Vorsatz. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstiger Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht. Die Pensionskosten betragen auf der Weide €5,00 pro Tag und €11,00 für die Unterbringung in einer Box bzw. in einem Paddock am Hof bei Handbedeckung. Nach Absprache sind Handbedeckungen möglich. Pro Deckversuch/Bedeckung an der Hand berechnen wir €10,00. Stuten, die zur Handbedeckung kommen, sollten bei Anlieferung in Rosse sein bzw. der Rosse-Zyklus muss bekannt sein.

Der Mehraufwand für Ekzempfleger oder Medikamenten-Verabreichung wird mit €3,00 pro Pferd und Behandlung berechnet (Pflgemittel und Medikamente exklusive), für das Vorstellen beim Tierarzt fallen jeweils € 10,00 an. Um die tägliche Ekzempfleger bzw. Medikamenten-Verabreichung zu gewährleisten, müssen sich die Stuten auf der Weide problemlos fangen lassen.

Bei Anlieferung der Stute ist die volle Decktaxe in Höhe von 1.200,00 € fällig. Bitte Scheck oder Bargeld beilegen. Sämtliche Restkosten sind bei Abholung der Stute in bar zu zahlen.

Für den Fall, dass die Stute nicht tragend sein sollte, wird eine Rückerstattung ausgeschlossen. Der Stutenbesitzer behält aber den Anspruch auf Nachbedeckung. Voraussetzung hierfür ist eine tierärztliche Bescheinigung, die spätestens 6 Wochen nach Abholung der Stute vorliegen muss. Bitte beachten Sie, dass eine Trächtigkeit bzw. Nicht-Trächtigkeit innerhalb der ersten 16 Tage nach der Bedeckung nicht sicher feststellbar ist. Sollten im Falle von Depill fra Votmula Nachbedeckungen erforderlich sein, sind diese hinsichtlich weiterer Absprachen direkt mit Depills Eigentümerin, Frau Samantha Leidesdorff, zu treffen. Eine Nachbedeckung wird ausgeschlossen für den Fall, dass der Hengst verstirbt oder deckungsunfähig ist.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für 2013 ist Neustadt am Rübengebirge.